

TOP 5a - (öffentliche Sitzung) MARKT BIBERBACH

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“

Der Marktgemeinderat Biberbach hat in seiner Sitzung am **26.09.2023** die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ beschlossen.

In der Zeit vom **23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023** wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gleichzeitig die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam wie folgt eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Schwaben	19.10.2023	19.10.2023		X
2	Regionaler Planungsverband Augsburg	--	--	--	--
3	Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung	16.11.2023	16.11.2023		X
4	Landratsamt Augsburg, Kreisbaumeister	--	--	--	--
5	Landratsamt Augsburg, Immissionsschutz	16.11.2023	16.11.2023	X	
6	Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde	08.11.2023	08.11.2023		X
7	Landratsamt Augsburg, Wasserrecht	16.11.2023	16.11.2023		X
8	Landratsamt Augsburg, Untere Denkmalschutzbehörde	--	--	--	--
9	Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege	--	--	--	--
10	Landratsamt Augsburg, Bodenschutzrecht	16.11.2023	16.11.2023	X	
11	Landratsamt Augsburg, Brandschutz / Kreisbrandrat Alfred Zinsmeister	--	--	--	--
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
13	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	17.11.2023	17.11.2023		X
14	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	24.10.2023	24.10.2023	X	
15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.11.2023	21.11.2023	X	
16	Bayerischer Bauernverband	--	--	--	--
17	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Augsburg	--	--	--	--
18	LEW Verteilnetz GmbH	20.11.2023	20.11.2023		X
19	Schwaben Netz GmbH	--	--	--	--
20	Amprion GmbH	10.11.2023	10.11.2023		X
21	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
23	Verwaltungsgemeinschaft Wertingen	--	--	--	--
24	Markt Meitingen	--	--	--	--
25	Gemeinde Gablingen	--	--	--	--
26	Gemeinde Langweid am Lech	23.11.2023	23.11.2023	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung **7** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit kam keine Rückmeldung.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Alle eingegangenen Schreiben mit Hinweisen oder Anregungen wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste). Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger durchgeführt.

A BEHÖRDEN / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Regierung von Schwaben, Schreiben vom 19.10.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>dem o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung wird unter Punkt A 3 entsprechend aktualisiert.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

3 Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß auch dieser Flächennutzungsplanänderung einen Umweltbericht beizugeben und im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen ist.</p> <p>Zwischen den Ziffern 7 und 8 der Verfahrensvermerke ist noch der gemeindliche Ausfertigungsvermerk vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung enthält bereits ein Umweltbericht-Kapitel. Dies wird um zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern ergänzt, wengleich sich im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine neuen Erkenntnisse zu den Auswirkungen gegenüber dem Bebauungsplan ergeben.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden wie angeregt ergänzt.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

6 Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Der o.g. Bebauungsplan sowie die zugehörige Flächennutzungsplanänderung sehen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf 2,68 ha Fläche vor. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung befindet sich am östlichen Ortsrand von Biberbach an einem leicht nach Osten abfallenden Hang am Rand des Talraums der Schmutter. Das Grundstück FlNr. 602/1, Gmk. Biberbach wird landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.</p> <p>Die beabsichtigte Errichtung des Solarparks wurde von Seiten des Vorhabensträgers vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Unterlagen sind aus Sicht des Naturschutzes umfassend und gut ausgearbeitet.</p> <p><u>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, bestimme Landschaftsbestandteile</u> Gemäß Regionalplan der Planungsregion 9 „Augsburg“ liegt im Geltungsbereich kein natur-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anregungen betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“, sodass an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.</p>

schutzfachliches Vorbehalts- oder Vorranggebiet vor (der Geltungsbereich grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet entlang der Schmutter an). Der o.g. Geltungsbereich liegt in keinem **Schutzgebiet** nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Europäische Schutzgebiete des Netzes **Natura 2000** (FFH- und SPA-Gebiete) gem. § 33 und 34 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Gesetzlich geschützte **Biotope** nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder **geschützte Bestandteile** nach Art. 16 BayNatSchG sind unserem aktuellen Kenntnisstand nach durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auch sonstige naturschutzfachliche **Restriktionsgebiete** (z.B. bestehende Kompensationsflächen, Landschaftspflegeflächen etc.) sind nicht betroffen.

allgemeiner und besonderer Artenschutz

Um mögliche Vorkommen besonders und / oder streng geschützter Arten frühzeitig zu kennen und entsprechende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorsehen zu können und so Rechtssicherheit für den Bebauungsplan und das Vorhaben zu erlangen, wurde eine Kartierung durchgeführt und ein Gutachten zum Artenschutz erstellt. Das Gutachten erscheint plausibel und vollständig.

In die textlichen Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass die Umsetzung und Lage der jährlich wechselnden CEF-Maßnahmen jährlich durch eine Fachperson dokumentiert und ein bebildeter Bericht dazu jährlich unaufgefordert dem Markt Biberbach vorgelegt werden muss.

Eingriffsregelung:

Die geplante PV-Anlage auf einer Fläche von 2,68 ha stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Eingriffsminimierung sollten die Grünflächen zwischen den Modulen als artenreiche Wiese entwickelt und dafür mit Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), Kräuteranteil 30 %) angesät und extensiv gepflegt werden. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte gemäß den aktuellen Hinweisen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021. Bei der Ermittlung des Eingriffs müsste gemäß diesen Hinweisen für den Ausgangszustand der Eingriffsfläche eigentlich der Wert 3 WP/qm angesetzt werden, da Biotop- und Nutzungstypen mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste (d.h. 1 – 5 WP) pauschal mit 3 WP bewertet werden (vgl. o.g. Hinweisschreiben, S. 26).

Erfolgen im Zuge des Vorhabens Wege-Ausbauten, sind diese als Eingriff zu bilanzieren. Neu zu verlegende Leitungen oder Fundamente für Zäune dürfen keine Gehölzbestände beeinträchtigen, diese dürfen nicht im Wurzelbereich der Gehölze (= Kronentraufe + 1,5 m) errichtet werden. Damit die genannten Punkte sichergestellt werden können, muss

dies inhaltlich in den Festsetzungen (Karte und Text) dargestellt werden. Zusätzlich ist ein Ausführungs-Plan einzureichen, der die Modulstellflächen, den Zaun, die Zufahrt und die neu zu verlegenden Leitungen darstellt.

Die geplante 2-reihige Strauchhecke ist als Kompensationsmaßnahme nicht geeignet. Hecken können nur dann als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn diese mindestens 3-reihig, mit 5 % Baumanteil und freiwachsend entwickelt werden. Dies ist in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begrünung zu ändern.

Für die externe Kompensationsfläche auf Flnr. 2291, Gmk. Biberbach ist die Entwicklung des Biotop- und Nutzungstyps G214 vorgesehen, d.h. einer Flachland-Mähwiese in ihrer sehr mageren, sehr artenreichen Ausprägung. Laut der geologischen Karte liegt am Standort Löss und Lösslehm vor, eine der ertragreichsten Bodenfamilien. Auf diesem Standort ist G214 nicht herstellbar, die dafür erforderlichen magerkeitsliebenden Pflanzenarten werden sich auf dem nährstoffreichen Boden nicht halten können. Auf diesem Standort wäre maximal die nährstoff- reichere Ausprägung der Flachland-Mähwiese, d.h. G212-GU651L mit 9 WP/qm erreichbar, wie dem Vorhabensträger schon während der Vorabstimmung mitgeteilt wurde.

Folgende Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sollten für die externe Kompensationsfläche ergänzt werden (diese wurden dem Vorhabensträger auch in der E-Mail vom 04.08.2023 weitergegeben):

Arten- und kräuterreiche Wiese:

- Aushagerung (Nährstoffentzug) für 1 – 2 Jahre durch Verzicht auf Düngung **und gleichzeitig möglichst hohe Mahdfrequenz mit Mähgutabfuhr**
- Einbringung von Kräuterarten **auf Teilflächen** (z.B. streifenweise Aufbringung quer zur Bewirtschaftungsrichtung, Streifenbreite ca. 10 m)
- Belassen von jährlich wechselnden Brachestreifen auf ca. 15 % der Wiesenfläche Entwicklung eines ca. 5 m breiten Saums am Übergang zwischen Wald und Wiese:
- Entwicklung eines Hochstaudensaums durch seltenere Mahd, Mahd der einen Hälfte der Fläche im 1. Jahr, Mahd der zweiten Hälfte im 2. Jahr, wieder Mahd der ersten Hälfte im 3. Jahr usw., sodass jede Teilfläche etwa alle 2 Jahre abgemäht wird
- Mahd mit dem ersten Schnitt der Wiese, d.h. ab 15.06., Abfuhr des Mähguts
- Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel

Die geplante PV-Anlage ist von allen Seiten gut einsehbar und grenzt an den Talraum der Schmutter, der im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Der Bebauungsplan sieht Einfriedungen bis 2,50 m Höhe und Gebäude bis 5,0 m Höhe vor, die zusätzlich zu den Modulen auf dem nach Osten geneigten Hang eine gewisse

<p>Fernwirkung erzeugen werden. Zur Einbindung der Anlage in die freie Landschaft ist deshalb insbesondere Richtung Talraum der Schmutter eine wirkungsvollere Eingrünung erforderlich. Die im Norden, Osten und Süden vorgesehenen 3 m breiten Grünstreifen reichen für eine 2-reihige Strauchpflanzung nicht aus, es sollten 5 m Breite vorgesehen werden.</p> <p>Für die neu gepflanzte Eingrünung muss in den ersten 5 Jahren ein Wildschutzzaun vorgesehen werden, um Wildverbiss und Fegeschäden zu vermeiden.</p> <p><u>Saatgut:</u> In die freie Natur (d.h. auf den Kompensations-, aber auch auf den Sondergebietsflächen) dürfen nur heimische Arten ausgebracht werden. Aus diesem Grund muss das Regio-Saatgut zusätzlich mit der „Postivliste“ des Landesamtes für Umwelt übereinstimmen. Vor Verwendung von Regiosaatgut ist vom Markt Biberbach (oder dem beauftragten Planungsbüro) selbständig zu prüfen, ob alle Einzelarten (auch Unterarten!) der Saatgutmischung in der „Positivliste“ des Landesamtes für Umwelt enthalten sind; für nicht enthaltene (Unter-) Arten ist vom Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben zu beantragen.</p> <p>Der Markt Biberbach wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.</p>	
---	--

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

7 Landratsamt Augsburg, Wasserrecht, Schreiben vom 16.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Vorbehaltlich der Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligten Wasserwirtschaftsamtes stehen der beabsichtigten Bauleitplanung keine zwingenden wasserrechtlichen Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist eingegangen und wird vom Marktgemeinderat gesondert behandelt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fachbereich Wasserrecht über die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und das Ergebnis der Abwägung zu informieren.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

13 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 17.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV- Freiflächenanlage Fl.-Nr.602/1 Biberbach“, ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Biberbach erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.</p> <p>1 Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen <u>1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen</u> Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir halten es für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anregungen betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“, sodass an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.</p>

erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss, etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaates Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/über Gelände festgesetzt.“
(Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“
„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.2 Grundwasser

Zur Flurnummer 602/1 Gemarkung Biberbach:
Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen **hohen Grundwasserstand** hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in einem wassersensiblen Bereich mit bekannten hohen

Grundwasserständen.

Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser eventuell aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich **nur unverzinkter Stahl** zulässig ist. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).

Es ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln. Zudem sollten die Bemessungsgrundwasserstände durch ein geeignetes Büro ermittelt werden.

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen.
Wir empfehlen, falls technisch/statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen.

Hinweis:

Der Rahmen der Vegetationspflege ist im Rundschreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09, vom 19.11.2009, vorgegeben:

„Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt,

<p>für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungs- pflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG). Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG), nicht sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (25-4611.10-3-21 (bayern.de) sowie auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ für bodenschutzfachliche Empfehlungen wird hingewiesen.</p> <p>Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.</p>	
<p>1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Es liegen Anhaltspunkte für eine geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastung/organische Böden (Moore) vor. Es werden entsprechende Voruntersuchungen empfohlen. Die Verwertbarkeit des Bodens kann eingeschränkt sein.</p>	
<p>2 Zusammenfassung Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

18 LEW Verteilnetz GmbH, Schreiben vom 20.11.2023

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>Über die festgelegte Ausgleichsfläche Flur-Nr. 685 der Gemarkung Biberbach verläuft unsere 110-kV-Leitung Anlage 58001. In den Unterlagen ist die Leitungsachse und die dazugehörige Schutzzone lagerichtig eingetragen. Ebenso sind unsere 20-kV-Freileitungen in den Plänen ersichtlich.</p> <p>Wenn die beiliegenden Auflagen und Hinweise „Schutzgebiet“ beachtet werden, dann haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.09.2023 wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anregungen betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“, sodass an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten. • Der Bestand unserer Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit unserer Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Gittermaste nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden. Ferner bitten wir zu beachten, dass die Fundamentköpfe der Gittermaste nicht mit Erdreich überschüttet werden, um eine Korrosion am Erdübergangsbereich zu vermeiden. • Erdaufschüttungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Hochspannungsleitung dürfen aus Sicherheitsgründen ohne vorherige Abstimmung mit uns nicht vorgenommen werden. • Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind Unterwuchshöhen beschränkt. Eventuelle Anpflanzungen im Bereich der Freileitungen bedürfen unserer Zustimmung. • Es muss sichergestellt sein, dass wir - ohne vorhergehende Einholung einer Genehmigung (besonders wichtig im Störfall) - sämtliche Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung sowie zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung unserer Hochspannungsleitung notwendig sind, durchführen können. Dazu ist es erforderlich dass eine Zufahrtsmöglichkeit auch für Schwerlastverkehr offen gehalten wird. 	
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

20 Amprion GmbH, Schreiben vom 10.11.2023

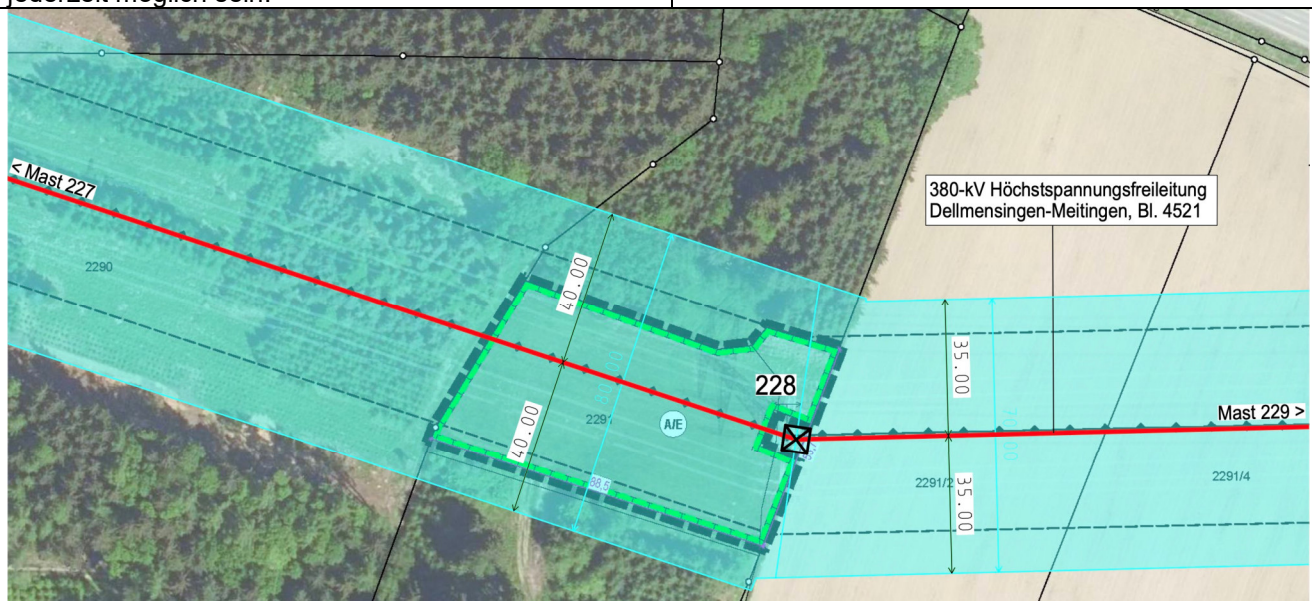
Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Marktgemeinderates
<p>im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Gleiches gilt auch für die externe Kompensationsmaßnahme „Plangebiet 3“.</p> <p>Über die Kompensationsmaßnahmen „Plangebiet 2“ verläuft im Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in dem beigefügten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000, Stand 26.09.2023, farbig ausgearbeitet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anregungen betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“, sodass an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.</p>

Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Mit der geplanten Ausweisung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Schutzstreifen der Freileitung können wir uns nicht einverstanden erklären.

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren. Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die der Energieversorgung.

Für den sicheren Betrieb der Höchstspannungsfreileitung ist es erforderlich, die Flächen im Bereich des Schutzstreifens auch mit schweren Geräten in Anspruch zu nehmen. Die Zugänglichkeit zu den Masten und zur Leitung muss jederzeit möglich sein.



Abstimmungsergebnis: dafür: 15

dagegen: 0

B ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Biberbach beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Marktgemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0

C BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Biberbach billigt den Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach“ in der Fassung vom **06.02.2024**.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten. Die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen und zu benennen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 15 dagegen: 0